Bekanntmachung

S a t z u n g

über örtliche Bauvorschriften (Gestaltungssatzung) nach § 89 Abs.1 der Bauordnung Nordrhein - Westfalen (BauO NRW) für den Geltungsbereich des Bebauungs-planes Nr. 54 „Hardtburgstraße“, Stadt Bad Münstereifel

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 89 Abs.1 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.März 2000 (GV NRW. 2000 S. 256), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 21.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54 „Hardtburgstraße“, in Bad Münstereifel-Kirspenich.
Die genaue Abgrenzung des örtlichen Geltungsbereiches ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

§ 2
Anwendung

Die Satzung ist, soweit gemäß § 89 Abs. 1 BauONRW zulässig, anzuwenden bei allen Veränderungen, Umbauten und Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen und bei baulichen Neuanlagen.

§ 3
Dachformen

Im gesamten Plangebiet sind für die Hauptgebäude als Dachform Satteldächer mit einer Dachneigung 30 – 42°, Pultdächer und Zeltdächer mit einer Dachneigung bis zu 20° und Flachdächer zulässig.

Anbauten, Nebengebäude und Garagen dürfen auch abweichende Dachformen mit einer Dachneigung von bis zu 30° erhalten.

§ 4
Material und Farbe der Dacheindeckungen

Als Dacheindeckung sind zulässig:
Tondachziegel oder Betondachsteine in den einfarbigen RAL-Farbtönen:

- RAL 7009-7022, 7024, 7036, 7043 (Grautöne)
- RAL 8002-8022, 8024-8028 (Brauntöne)
- RAL 9004, 9005, 9011, 9017 (Schwarztöne)

Glänzende Oberflächen sind unzulässig.

Außerdem sind bei Dachneigungen unter 20° Dacheindeckungen aus Zinkblech sowie begrünte Dächer zulässig.

§ 5
Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Die Summe der Dachaufbauten, Dacheinschnitte darf 50% der zugehörigen Fassadenlänge nicht überschreiten. Der Mindestabstand zu den Giebelwänden beträgt 1,50 m. Der Mindestabstand zwischen Dachaufbauten beträgt 1,00 m.
Zu den Dachaufbauten zählen auch Zwerchhäuser, deren Vorderseite die Traufe unterbricht. Die Breite der Zwerchhäuser darf maximal 1/3 der Trauflänge des Gebäudes entsprechen. Die Firsthöhe darf nicht in das obere Viertel des Hauptdaches reichen.

Parabolantennen dürfen den jeweiligen Dachfirst nicht überragen. Sie sind in der Farbgebung der jeweiligen Dachflächen im Rahmen der handelsüblichen Möglichkeiten anzugleichen.

Solar– und Photovoltaikanlagen dürfen den jeweiligen Dachfirst nicht überragen. Sie sind in der Farbgebung der jeweiligen Dachfläche im Rahmen der handelsüblichen Möglichkeiten anzugleichen. Sie müssen die gleiche Neigungsrichtung wie die entsprechende Dachfläche aufweisen.

§ 6 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur in einer Größe von max. 0,25 m² an der Stätte der Leistung zulässig.

§ 7 Standplätze für Müllbehälter

Im Vorgarten sind Standorte für Mülltonnen mit heimischen Pflanzen und Sträuchern zu umpflanzen, dass sie nicht einsehbar sind oder in Schränken unterzubringen.

§ 8 Gestaltung der Freiflächen

Vorgärten
Mindestens 50% der Vorgartenfläche ist zu bepflanzen.

Stellplätze
Stellplätze, Carports und Zufahrten sind in wassergebundener Decke, Rasengittersteinen, sickerungsfähigem Pflaster oder Fugensteinen zu befestigen.
Ausgenommen sind Wege unter 2,0 m Breite.

Einfriedungen
Einfriedungen und Sichtschutzanlagen der Grundstücke sind so zu wählen, dass diese die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Wegeflächen max. nur mit 2,0 m überragen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig i.S. d. § 86 (1) Nr. 20 BauO NRW.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Münstereifel, den 27.06.2022
Die Bürgermeisterin

(Sabine Preiser-Marian)

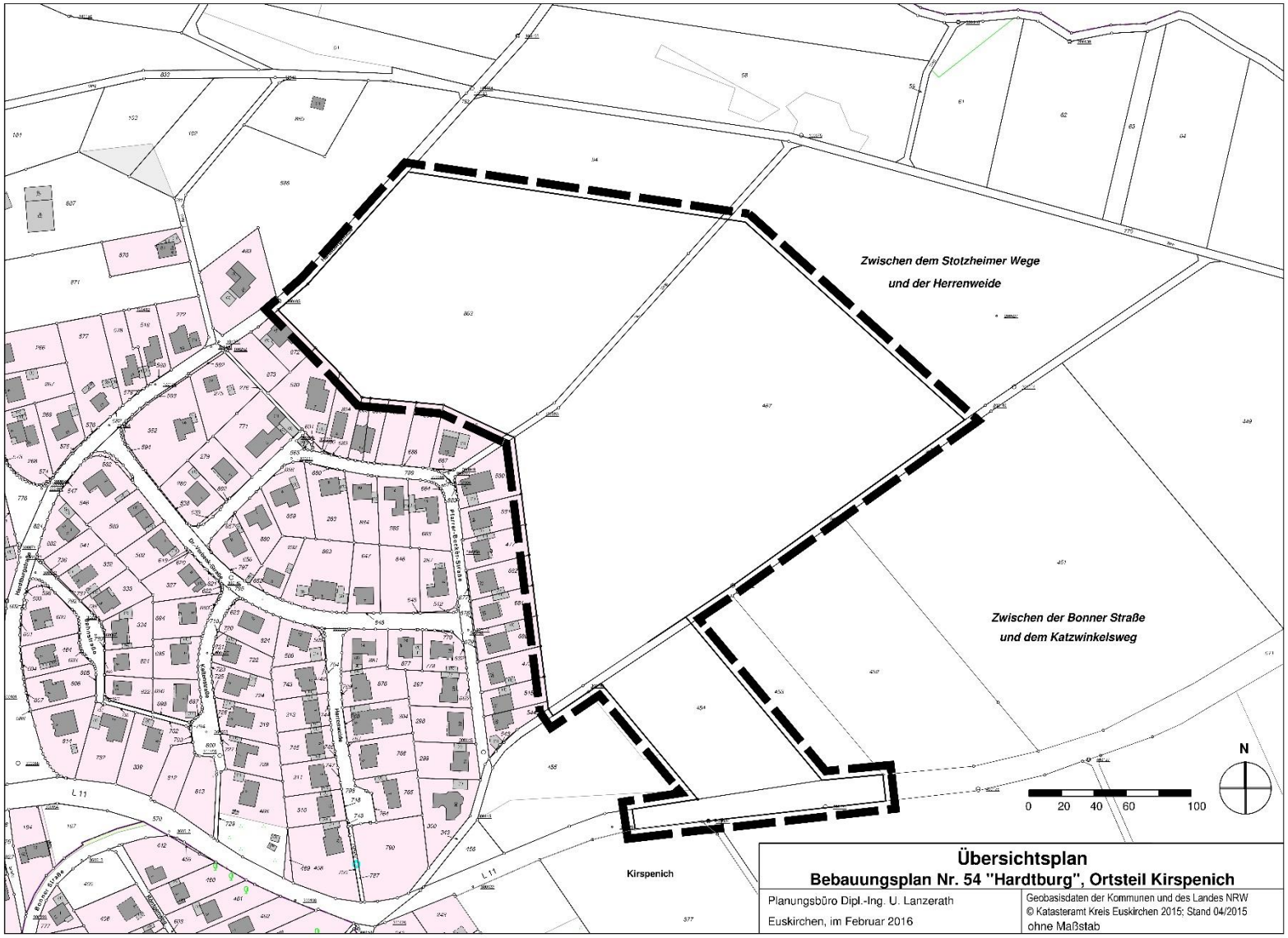

Übersichtsplan

Bebauungsplan Nr. 54 "Hardtburg", Ortsteil Kirspenich

Planungsbüro Dipl.-Ing. U. Lanzerath

Euskirchen, im Februar 2016

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Katasteramt Kreis Euskirchen 2015: Stand 04/2015
ohne Maßstab